



Marktgemeinde Bad Traunstein  
Wiegensteinstraße 2  
3632 Bad Traunstein  
Tel.: 02878/6077  
Fax: 02878/60774  
office@bad-traunstein.at

Bad Traunstein, am 14.12.2023

Die Marktgemeinde Bad Traunstein beschließt nachstehende

## TARIFORDNUNG

für die Erteilung von Indirekteinleiterbewilligungen im  
Entsorgungsgebiet gemäß §32b Abs. 2 WRG 1959 idgF.

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Grundlage und Geltungsbereich .....	2
II.	Zahlungspflichtiger .....	2
III.	Aufwandsersatz für Indirekteinleiterzustimmung .....	2
IV.	Jährliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung .....	3
V.	Fälligkeit der Entgelte .....	3
VI.	Termine für die Berechnung des Aufwandsersatzes .....	4
VII.	Wertsicherung .....	4
VIII.	Schlussbestimmungen.....	4

## I. Grundlage und Geltungsbereich

Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§32b Abs. 2 WRG 1959 idgF), ist für den, im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterzustimmung nach dem Wasserrechtsgesetz der Marktgemeinde Bad Traunstein (Kanalisationsunternehmen) erwachsenen Aufwand, ein pauschalierter Aufwandsersatz zu leisten.

Weiters ist für den laufenden Aufwand, der der Marktgemeinde Bad Traunstein infolge des Abschlusses eines Entsorgungsvertrages entsteht, eine jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung zu entrichten.

Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanalisationsanlagen der MG Bad Traunstein soweit keine abweichende Sondervereinbarung zwischen dem Kanalisationsunternehmen und dem jeweiligen Kanalbenützer getroffen wurde.

## II. Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist grundsätzlich der Inhaber der Bewilligung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation.

Mit Zustimmung der Marktgemeinde Bad Traunstein kann die Zahlungspflicht auch von einem Bestandnehmer oder sonstigen Bauwerk bzw. Grundstück Berechtigten übernommen werden. Unabhängig vom Innenverhältnis haftet ein solcher Berechtigter zusammen mit dem jeweiligen Bewilligungsinhaber dem Kanalisationsunternehmen gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.

## III. Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung

Der bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, zu entrichtende Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung gem. §32b WRG bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei allen **wasserrechtlich nicht anzeigepflichtigen Einleitungen** (§32b Abs. 5 WRG 1959) in die öffentliche Kanalisation **bis zu 5,0 m<sup>3</sup>/Tag Abwassereinleitung** und **ohne innerbetriebliche Vorreinigungsanlage** beträgt dieser € 400,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 %, daher insgesamt € 440,00 inkl. USt.).
- b) Bei allen **wasserrechtlich anzeigepflichtigen Einleitungen** (§32b WRG 1959) in die öffentliche Kanalisation oder Abwassereinleitungen von **mehr als 5,0 m<sup>3</sup>/Tag** sowie bei all jenen Abwassereinleitung, denen eine **innerbetriebliche Vorreinigungsanlage vorgeschaltet** ist, beträgt dieser € 500,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 10 %, daher insgesamt € 550,00 inkl. USt.).

Kosten für Fremdleistungen (z.B.: Gutachten, Analysen usw.) werden zusätzlich über den in lit. a) und b) bezeichneten Pauschalbeträgen nach tatsächlichem Aufwand, ohne Zuschlag in Rechnung gestellt.

Dieser Aufwandsersatz wird bei der erstmaligen Erteilung der Zustimmung zur Einleitung sowie bei jeder Änderung dieser Zustimmung, die ihre Ursache in einem neuen Antrag des Einleitungsberechtigten hat, eingehoben.

#### IV. Jährlicher pauschalierte Aufwandsentschädigung

Bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§32b Abs. 2 WRG 1959), erwächst der Marktgemeinde Bad Traunstein als Kanalisationsunternehmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ein erhöhter laufender Aufwand (z.B. für Indirekteinleiterüberwachung, Indirekteinleiterkatasterführung, Meldungen an die Wasserrechtsbehörde und dergleichen), welcher vom Kanalbenützer durch einen pauschalierten jährlichen Betrag abzugelten ist.

Dieser beträgt derzeit für über 5,0 m<sup>3</sup> € 250,00 pro Jahr zuzüglich gesetzlicher USt. (derzeit 10,0 %, daher insgesamt € 275,00); bis zu 5,0 m<sup>3</sup> € 130,00 jährlich zuzüglich gesetzlicher USt. (derzeit 10,0 %, daher insgesamt € 143,00). Allfällige Erhöhungen des laufenden Aufwandes berechtigen das Kanalisationsunternehmen diesen Betrag entsprechend anzupassen. Änderungen werden dem betreffenden Kanalbenützer mitgeteilt und erlangen mit der nächsten darauffolgenden Vorschreibung Wirksamkeit.

#### V. Fälligkeit der Entgelte

Der **jährlich pauschalierte Aufwandsersatz** für Indirekteinleiter gem. §32b Abs. 2 WRG 1959 ist ab dem der Indirekteinleiterzustimmung **folgenden Kalenderjahr** zu entrichten.

Die gem. Pkt. 3 und Pkt. 4 dieser Tarifordnung zu leistenden pauschalierten Aufwandsentschädigungen sind **binnen 14 Tagen** nach Vorschreibung durch die Marktgemeinde Bad Traunstein ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich die Marktgemeinde Bad Traunstein das Recht vor, einen Säumniszuschlag einzuheben, der 5,0 % über dem jeweils gültigen EURIBOR der Europäischen Zentralbank liegt.

Besteht Miteigentum am Bauwerk bzw. Grundstück oder Wohnungseigentum, hat die Rechnungslegung über die Entgelte an einen bekanntzugebenden bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergeinschaft zu erfolgen. Dieser hat die Zahlung namens aller Miteigentümer fristgerecht zu leisten.

Der jährliche Aufwandsersatz ist für das jeweilige Kalenderjahr im **Vorhinein** zur Gänze zu leisten.

## VI. Termin für die Berechnung des Aufwandsersatzes

Bei zukünftigen Änderungen der Tarifsätze wird der Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung mit jenem Satz berechnet, der zum Zeitpunkt der Antragseinbringung gültig war. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Einlangens des Antrages beim Kanalisationsunternehmen.

## VII. Wertsicherung

Am 1. Jänner wird eine jährliche Anpassung der Tarife gemäß Pkt. III. und Pkt. IV. dieser Tarifordnung gemäß dem Index für Siedlungswasserbau (VPI2020) vorgenommen. Zur Anpassung wird jeweils der Index des Monats Juni mit dem Monat Juni des vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen.

## VIII. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Tarifordnung werden durch Mitteilung an den betreffenden Kanalbenützer Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

 Der Bürgermeister  
  
Roland Zimmer

ANGESCHLUSSEN AM: 15.12.2023  
ABGENOMMEN AM: 2.1.2024

